Vf. 54-IV-10 (HS)
55-IV-10 (e.A.)

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Curt-Matthias Engel,
Otto-Schill-Straße 7, 04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt und Martin Oldiges

am 12. Juli 2010

beschlossen:

1. **Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

2. **Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e:

I.

Mit seiner am 24. Juni 2010 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen erhobenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen einen Haftbefehl des Amtsgerichts Leipzig vom 11. Juni 2010 (282 ER 10 Gs 206/10) sowie gegen die Haftfortdauerbeschlüsse desselben Gerichts vom 12. und 14. Juni 2010.

In den Abendstunden des 9. November 2009 drangen drei maskierte Personen in ein Einfamilienhaus in M. ein, überwältigten die dort anwesenden Bewohner und forderten diese zur Herausgabe von Wertsachen auf. Dabei drohten sie mit einem vorgehaltenen Messer, einem der Geschädigten einen Finger abzuschneiden. Die Täter flüchteten mit Bargeld in Höhe von mehreren hundert Euro, einem Handy und zwei Armbanduhren. Die Geschädigten erlitten verschiedene Verletzungen, darunter auch Schnittwunden. Am 13. Mai 2010 meldete sich einer der späteren Mitbeschuldigten bei der Polizei und gab an, an einem Raub beteiligt gewesen zu sein. Da er zu Tatort und Tatzeit keine konkreten Angaben machen konnte, waren seine Schilderungen zunächst nicht dem Geschehen vom 9. November 2009 zuzuordnen. Am 10. Juni 2010 führte er Polizeibeamte bei einer Rekonstruktion des damaligen Tatgeschehens zum Grundstück der Geschädigten in M. In seiner Beschuldigtenvernehmung vom selben Tag bezeichnete er den Beschwerdeführer als Mittäter. Am 11. Juni 2010 wurde gegen den Beschwerdeführer ein Haftbefehl erlassen. In diesem heißt es, der dringende Tatverdacht eines schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung ergebe sich aus den Angaben des Mitbeschuldigten. Es bestehe der Haftgrund der Fluchtgefahr gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO, da bei Würdigung der Umstände die Gefahr bestehe, dass sich der Beschwerdeführer dem Strafverfahren entziehen werde. Im Falle einer Verurteilung habe er mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, die nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt werden könne. Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sei die Anordnung der Untersuchungshaft geboten. Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspreche derzeit keinen Erfolg. Der Beschwerdeführer stellte sich am 12. Juni 2010 und wurde noch an diesem Tag dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Leipzig vorgeführt. Dieser beschloss, den Haftbefehl in Vollzug zu setzen; zugleich lehnte er den Antrag auf dessen Aufhebung ab. Mit Schreiben vom 12. Juni 2010 beantragte der Verteidiger des Beschwerdeführers die Gewährung von Akteneinsicht. Am 14. Juni 2010 wurde der Beschwerdeführer dem zuständigen Richter nach § 115 StPO vorgeführt. In der Anhörung machte der Verteidiger geltend, bislang keine Akteneinsicht erhalten zu haben. Ihm sei es lediglich am 12. Juni 2010 für wenige Minuten ermöglicht worden, überschlägig die Akte zu lesen. Mit Beschluss vom 14. Juni 2010 ordnete der zuständige Richter die Aufrechterhaltung des Haftbefehls an. Der Verteidiger des Beschwerdeführers legte noch im Anhörungstermin gegen diesen Beschluss Beschwerde ein. Zugleich erneuerte er sein Akteneinsichtsgesuch. Am 21. Juni 2010 leitete der zuständige Richter die Akte zur Entscheidung über die Beschwerde an das Landgericht Leipzig weiter.

Der Beschwerdeführer sieht sich in seinem Freiheitsgrundrecht und dem Anspruch auf ein zügiges Verfahren sowie auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt. Der bisherige Verfahrensverlauf zeige deutlich, dass gegen seine prozessualen Grundrechte verstoßen worden sei. Aufgrund der Inhaftierung habe er einen Anspruch auf Einsicht in die vorhandenen Ermittlungsunterlagen, jedenfalls aber auf die Bekanntgabe einer Begründung für die Versagung von Akteneinsicht. Ohne die genaue Kenntnis der Aussagen des Mitbeschuldigten sei es ihm nicht möglich, diese zu widerlegen. Die beantragte Akteneinsicht sei zur Prüfung des Vorliegens eines entsprechenden Tatverdachts erforderlich und dürfe aufgrund des Vollzugs der Untersuchungshaft auch nicht versagt werden. Der Haftbefehl und der hierauf beruhende Haftfortdauerbeschluss könnten nur auf jene Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die ihm vorher bekannt gemacht worden seien und zu denen er sich habe äußern können. Tatsächlich sei allerdings bis heute keine vollständige Akteneinsicht gewährt worden. Dieser Verstoß gegen die Prozessgrundrechte begründe im Rahmen der Entscheidung über die Haftfortdauer ein Beweisverwertungsverbot hinsichtlich der ihm unbekannten Tatsachen.

Der Haftbefehl vom 11. Juni 2010 sei unzureichend begründet und könne damit keine rechtliche Grundlage für den Vollzug der Untersuchungshaft sein. Es fehle insbesondere an substantiierten Ausführungen oder der Wiedergabe der Aussagen des Mitbeschuldigten, die sichere Rückschlüsse oder gar Nachweise für seine eigene Täterschaft ermöglichten. Es sei nicht einmal sicher, unter welchen Bedingungen und welcher Motivlage der Mitbeschuldigte seine Angaben gemacht habe. Zudem fehle dem Haftbefehl eine nachvollziehbare Auseinandersetzung mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr. Es sei nicht nur keine Akteneinsicht gewährt worden. Es fehle auch an einer Mitteilung der Hinderungsgründe, weshalb mangels einer anfechtbaren Entscheidung im Sinne von § 147 Abs. 5 StPO der Rechtsweg abgeschnitten sei. Spätestens nach Erlass des Haftbefehls habe die Möglichkeit bestanden, die entsprechenden Ermittlungsunterlagen zusammenzustellen. Es sei deshalb unerklärlich, dass seit Erlass des Haftbefehls 14 Tage fruchtlos verstrichen seien.

Für das Amtsgericht habe jedenfalls Anlass bestanden, den Haftbefehl unter geeigneten Auflagen außer Vollzug zu setzen. Seine persönlichen Verhältnisse, insbesondere seine engen sozialen Bindungen zu den Eltern und der Verlobten, seien der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht seit Monaten bekannt. Aufgrund dieser Umstände sei auch ein anderer gegen ihn ergangener Haftbefehl außer Vollzug gesetzt worden. Der Haftgrund der Fluchtgefahr liege jedenfalls nicht vor. Er habe sich dem Verfahren freiwillig gestellt.

Zwar sei der Rechtsweg bislang nicht erschöpft, die Verfassungsbeschwerde sei aber dennoch zulässig. Er befinde sich seit Tagen in Untersuchungshaft, obwohl weder Akteneinsicht gewährt noch die gesetzliche Frist für die Entscheidung über die Haftbeschwerde des § 306 Abs. 2 StPO eingehalten worden sei. Er sehe keine andere Möglichkeit als die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat zum Verfahren Stellung genommen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

Ihrer Zulässigkeit steht die fehlende Erschöpfung des Rechtswegs entgegen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Beschwerdeführer hat die prozessualen Möglichkeiten, gegen die angegriffenen amtsgerichtlichen Entscheidungen die Beschwerde nach § 304 StPO zum Landgericht und ggf. nachfolgend die weitere Beschwerde nach § 310 StPO zum Oberlandesgericht zu erheben, noch nicht ausgeschöpft (vgl. zum Beschwerdeverfahren als Rechtsweg gegen Haftbefehle und Haftfortdauerentscheidungen: SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Dezember 2003 – Vf. 79-IV-03; BVerfGK 6, 303 [313]; 5, 230 [234]).

Anhaltspunkte dafür, dass es ihm nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG ausnahmsweise nicht zugemutet werden konnte, das fachgerichtliche Beschwerdeverfahren zu durchlaufen, sind nicht ersichtlich. Der Sache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu; die Rechte des in Haft befindlichen Beschuldigten auf Akteneinsicht sind in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte im Grundsatz geklärt (vgl. zuletzt BVerfGK 7, 205 [211]). Dem Beschwerdeführer entstehen durch die Verweisung auf den Rechtsweg auch keine schweren und unabwendbaren Nachteile. Soweit er geltend macht, Amtsgericht und Staatsanwaltschaft hätten ihm bisher keine umfassende Akteneinsicht gewährt und ihn nicht vollständig über das Belastungsmaterial informiert, so dass er in seiner Verteidigungsmöglichkeit im Haftbeschwerdeverfahren unzulässig beschränkt sei, übersieht er, dass das Landgericht das gesamte Verfahren zu überprüfen und etwaigen Fehlern – und damit auch ggf. vorliegenden Grundrechtsverstößen – abzuhelfen hat. Für die Annahme, fachgerichtlicher Rechtsschutz sei in angemessener Zeit nicht zu erlangen oder müsse von vornherein erfolglos bleiben, ist nichts ersichtlich.

III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG. Die Beschlussfassung ist im Umlaufverfahren erfolgt (§ 10 Abs. 2 SächsVerfGHG i. V. m. § 17 Abs. 5 GO SächsVerfGH).

V.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz	gez. Rühmann	gez. Degenhart
gez. Grünberg	gez. Hagenloch	gez. Knoth
gez. Lips	gez. v. Mangoldt	gez. Oldiges